

# EUROPÄISCHE UNION – ANTRAG AUF VERLÄNGERUNG

1

EXEMPLAR FÜR DIE ZOLLDIENSTSTELLE

1\*. Inhaber der Entscheidung  
Name\*:  
EORI-Nummer\*:  
Anschritt\*:  
Ort\*:  
Postleitzahl:  
Land\*:  
Telefon: (+)  
Mobil: (+)  
Fax: (+)  
E-Mail\*:

Für Eintragungen der Zollbehörden  
Eingangsdatum:

RECHTE GEISTIGEN EIGENTUMS  
ANTRAG AUF VERLÄNGERUNG DES ZEITRAUMS FÜR DAS TÄTIGWERDEN  
gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013

2. Vertreter des Inhabers der Entscheidung

Unternehmen:  
Name\*:  
EORI-Nummer\*:  
Anschritt\*:  
Ort\*:  
Postleitzahl:  
Land\*:  
Telefon: (+)  
Mobil: (+)

Handlungsvollmacht ist beigefügt

Fax: (+)

E-Mail\*:

Webseite:

3\*. Ich beantrage die Verlängerung des Zeitraums für das Tätigwerden der Zollbehörden des folgenden Antrags

Registriernummer des Antrags: /

- Ich bestätige, dass hinsichtlich der im Antrag auf Tätigwerden und in den Anlagen enthaltenen Angaben keine Änderungen eingetreten sind.
- Ich übermittle die folgende Angaben zum Antrag auf Tätigwerden.

1

Separates Blatt beigefügt. Anlage Nr. ....

Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten, die mit diesem Antrag auf Verlängerung übermittelt wurden, durch die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission im Namen von Mitgliedstaaten sowie das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum verarbeitet werden dürfen.

Anträge auf Verlängerung des Zeitraums für das Tätigwerden der Zollbehörden sollten spätestens 30 Arbeitstage vor Ablauf des Gültigkeitsdatums eingegangen sein.

4\*. Unterschrift

Datum (TT/MM/JJJJ)

Unterschrift der Inhaber der Entscheidung

Ort

Name (in Druckschrift)

Für Eintragungen der Zollbehörden

Entscheidung der Zollbehörde (im Sinne des Abschnitts 2 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013)

- Dem Antrag auf Verlängerung wird in vollem Umfang stattgegeben.
- Dem Antrag auf Verlängerung wird teilweise stattgegeben (siehe beigefügte Liste der stattgegebenen Rechte).

Datum (TT/MM/JJJJ)

Unterschrift und Stempel

zuständige Zolldienststelle

Der Antrag gilt bis zum:

- Der Antrag auf Verlängerung wird abgelehnt.

Die Begründung für die teilweise oder vollständige Ablehnung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung sind beigefügt.

Datum (TT/MM/JJJJ)

Unterschrift und Stempel

zuständige Zolldienststelle

## Der Schutz personenbezogener Daten und die zentrale Datenbank für die Verarbeitung von Anträgen auf Tätigwerden

In dieser Datenschutzerklärung werden die Gründe für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Art ihrer Erfassung und Behandlung sowie die Art und Weise erläutert, wie der Schutz aller Ihrer personenbezogenen Daten gewährleistet wird. Für die Verarbeitung verantwortlich sind die zuständigen Zollbehörden eines Mitgliedstaats. Sie verarbeiten die in diesem Antrag auf Verlängerung enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. Die Europäische Kommission fungiert als verarbeitende Stelle im Namen von Mitgliedstaaten und verarbeitet in diesem Antrag auf Verlängerung enthaltene personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie zum freien Datenverkehr.

Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Antrag auf Verlängerung enthalten sind, ist die Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden in der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums sind die Artikel 31 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013.

Die Verarbeitung durch die Kommission im Namen von Mitgliedstaaten und im Rahmen ihres Mandats besteht in der Speicherung und Pflege der in den Verlängerungsanträgen und deren Anlagen enthaltenen personenbezogenen Daten in der zentralen Datenbank COPIS. Dazu gehören geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen für den zuverlässigen und sicheren Betrieb der Datenbank COPIS. Die technischen Vorkehrungen umfassen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Internet, zum Schutz vor Datenverlust und -änderung sowie zur Abwehr unberechtigten Zugangs, die dem mit der Verarbeitung verbundenen Risiko und der Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten Rechnung tragen. Der Zugang zu personenbezogenen Daten wird nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ und über persönliche Konten für autorisierte Mitarbeiter der Zollbehörden in den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission gewährt. Die Kontaktstelle bei der Europäischen Kommission für Fragen zur Verarbeitung in COPIS ist die Generaldirektion Steuern und Zollunion, zu erreichen unter der E-Mail-Adresse TAXUD-DP-COPIS@ec.europa.eu.

Um die Daten zu Verletzungen der Rechte geistigen Eigentums eingehender zu analysieren und ein besseres Verständnis von deren geografischem Umfang und Auswirkungen zu erlangen, wird die Kommission im Rahmen des ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Mandats – zusammen mit den Daten zu den Verletzungen der Rechte geistigen Eigentums – den Namen des betreffenden Inhabers der Entscheidung, auf deren Grundlage die Zollbehörden tätig wurden, an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum übermitteln. Das Aktenzeichen des Verarbeitungsvorgangs beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum ist DPR-2019-051 ([https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document\\_library/contentPdfs/data\\_protection/rpt\\_register\\_en.pdf](https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/contentPdfs/data_protection/rpt_register_en.pdf)).

Mit einem Sternchen (\*) markierte Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden. Sollten diese obligatorischen Angaben nicht gemacht werden, wird der Antrag auf Verlängerung abgelehnt.

Die Zollbehörden löschen die Daten spätestens sechs Monate nach dem Tag, an dem die dem Antrag stattgebende Entscheidung aufgehoben wurde oder an dem der für das Tätigwerden der Zollbehörden maßgebliche Zeitraum abgelaufen ist. Der Zeitraum für das Tätigwerden der Zollbehörden ist von den zuständigen Zolldienststellen bei Stattgabe eines Antrags auf Verlängerung festzusetzen und darf ein Jahr ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die dem Antrag auf Verlängerung stattgebende Entscheidung getroffen wird, nicht überschreiten. Werden die Zollbehörden jedoch davon unterrichtet, dass Verfahren eingeleitet wurden, um festzustellen, ob Rechte geistigen Eigentums von Waren, die unter den Antrag fallen, verletzt wurden, so löschen sie die Daten spätestens sechs Monate nach dem endgültigen Abschluss dieser Verfahren.

Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nehmen die Zollbehörden in den Mitgliedstaaten ihre Pflichten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung wahr. Ist davon auszugehen, dass diese Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Ihre Rechte und Freiheiten in hohem Maße gefährdet, so werden die Zollbehörden in den Mitgliedstaaten Sie unverzüglich informieren, damit Sie die nötigen Vorkehrungen treffen können.

Sie haben jederzeit das Recht, Ihre personenbezogenen Daten einzusehen und unrichtige oder unvollständige Daten zu berichtigen. Sie können (gegebenenfalls) die Beschränkung der Verarbeitung oder die Löschung von Daten verlangen („Recht auf Vergessenwerden“); ferner haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Widerruf Ihrer Einwilligung sowie auf Ablehnung der automatisierten Generierung von Einzelentscheidungen einschließlich Profilerstellung. Alle Anträge werden der zuständigen Zolldienststelle, bei der der Antrag auf Verlängerung gestellt wurde, übermittelt und von ihr bearbeitet. Die Liste der zuständigen Zolldienststellen in den Mitgliedstaaten ist abrufbar unter

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/customs\\_controls/counterfeit\\_piracy/right\\_holders/defend-your-rights\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/customs_controls/counterfeit_piracy/right_holders/defend-your-rights_de.pdf).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte in irgendeiner Weise verletzt wurden, können Sie Beschwerde bei der nationalen Stelle für Datenschutz (Kontaktdaten unter [https://edpb.europa.eu/about-edpb/board/members\\_de](https://edpb.europa.eu/about-edpb/board/members_de)) nach dem geltenden nationalen Verfahren einreichen. Sollten Sie Anmerkungen, Fragen oder sonstige Anliegen bezüglich der Erfassung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben, so wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten in der Zollorganisation des betreffenden Mitgliedstaats. Betrifft Ihre Beschwerde eine Handlung der Europäischen Kommission, so sollten sie diese beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einreichen.



## Der Schutz personenbezogener Daten und die zentrale Datenbank für die Verarbeitung von Anträgen auf Tätigwerden

In dieser Datenschutzerklärung werden die Gründe für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Art ihrer Erfassung und Behandlung sowie die Art und Weise erläutert, wie der Schutz aller Ihrer personenbezogenen Daten gewährleistet wird. Für die Verarbeitung verantwortlich sind die zuständigen Zollbehörden eines Mitgliedstaats. Sie verarbeiten die in diesem Antrag auf Verlängerung enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. Die Europäische Kommission fungiert als verarbeitende Stelle im Namen von Mitgliedstaaten und verarbeitet in diesem Antrag auf Verlängerung enthaltene personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie zum freien Datenverkehr.

Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Antrag auf Verlängerung enthalten sind, ist die Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden in der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums sind die Artikel 31 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013.

Die Verarbeitung durch die Kommission im Namen von Mitgliedstaaten und im Rahmen ihres Mandats besteht in der Speicherung und Pflege der in den Verlängerungsanträgen und deren Anlagen enthaltenen personenbezogenen Daten in der zentralen Datenbank COPIS. Dazu gehören geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen für den zuverlässigen und sicheren Betrieb der Datenbank COPIS. Die technischen Vorkehrungen umfassen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Internet, zum Schutz vor Datenverlust und -änderung sowie zur Abwehr unberechtigten Zugangs, die dem mit der Verarbeitung verbundenen Risiko und der Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten Rechnung tragen. Der Zugang zu personenbezogenen Daten wird nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ und über persönliche Konten für autorisierte Mitarbeiter der Zollbehörden in den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission gewährt. Die Kontaktstelle bei der Europäischen Kommission für Fragen zur Verarbeitung in COPIS ist die Generaldirektion Steuern und Zollunion, zu erreichen unter der E-Mail-Adresse TAXUD-DP-COPIS@ec.europa.eu.

Um die Daten zu Verletzungen der Rechte geistigen Eigentums eingehender zu analysieren und ein besseres Verständnis von deren geografischem Umfang und Auswirkungen zu erlangen, wird die Kommission im Rahmen des ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Mandats – zusammen mit den Daten zu den Verletzungen der Rechte geistigen Eigentums – den Namen des betreffenden Inhabers der Entscheidung, auf deren Grundlage die Zollbehörden tätig wurden, an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum übermitteln. Das Aktenzeichen des Verarbeitungsvorgangs beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum ist DPR-2019-051 ([https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document\\_library/contentPdfs/data\\_protection/rpt\\_register\\_en.pdf](https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/contentPdfs/data_protection/rpt_register_en.pdf)).

Mit einem Sternchen (\*) markierte Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden. Sollten diese obligatorischen Angaben nicht gemacht werden, wird der Antrag auf Verlängerung abgelehnt.

Die Zollbehörden löschen die Daten spätestens sechs Monate nach dem Tag, an dem die dem Antrag stattgebende Entscheidung aufgehoben wurde oder an dem der für das Tätigwerden der Zollbehörden maßgebliche Zeitraum abgelaufen ist. Der Zeitraum für das Tätigwerden der Zollbehörden ist von den zuständigen Zolldienststellen bei Stattgabe eines Antrags auf Verlängerung festzusetzen und darf ein Jahr ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die dem Antrag auf Verlängerung stattgebende Entscheidung getroffen wird, nicht überschreiten. Werden die Zollbehörden jedoch davon unterrichtet, dass Verfahren eingeleitet wurden, um festzustellen, ob Rechte geistigen Eigentums von Waren, die unter den Antrag fallen, verletzt wurden, so löschen sie die Daten spätestens sechs Monate nach dem endgültigen Abschluss dieser Verfahren.

Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nehmen die Zollbehörden in den Mitgliedstaaten ihre Pflichten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung wahr. Ist davon auszugehen, dass diese Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Ihre Rechte und Freiheiten in hohem Maße gefährdet, so werden die Zollbehörden in den Mitgliedstaaten Sie unverzüglich informieren, damit Sie die nötigen Vorkehrungen treffen können.

Sie haben jederzeit das Recht, Ihre personenbezogenen Daten einzusehen und unrichtige oder unvollständige Daten zu berichtigen. Sie können (gegebenenfalls) die Beschränkung der Verarbeitung oder die Löschung von Daten verlangen („Recht auf Vergessenwerden“); ferner haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Widerruf Ihrer Einwilligung sowie auf Ablehnung der automatisierten Generierung von Einzelentscheidungen einschließlich Profilerstellung. Alle Anträge werden der zuständigen Zolldienststelle, bei der der Antrag auf Verlängerung gestellt wurde, übermittelt und von ihr bearbeitet. Die Liste der zuständigen Zolldienststellen in den Mitgliedstaaten ist abrufbar unter

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/customs\\_controls/counterfeit\\_piracy/right\\_holders/defend-your-rights\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/customs_controls/counterfeit_piracy/right_holders/defend-your-rights_de.pdf).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte in irgendeiner Weise verletzt wurden, können Sie Beschwerde bei der nationalen Stelle für Datenschutz (Kontaktdaten unter [https://edpb.europa.eu/about-edpb/board/members\\_de](https://edpb.europa.eu/about-edpb/board/members_de)) nach dem geltenden nationalen Verfahren einreichen. Sollten Sie Anmerkungen, Fragen oder sonstige Anliegen bezüglich der Erfassung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben, so wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten in der Zollorganisation des betreffenden Mitgliedstaats. Betrifft Ihre Beschwerde eine Handlung der Europäischen Kommission, so sollten sie diese beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einreichen.